

Gesetz für nachhaltige Finanzanlagen in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetz soll Nachhaltigkeit neben den wirtschaftlichen Grundsätzen Rentabilität, Sicherheit und Liquidität als weiteres Grundprinzip der Anlageentscheidung für Finanzanlagen im Einflussbereich des Landes Baden-Württemberg etabliert werden.

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, die EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten und das Übereinkommen von Paris bilden den politischen und methodischen Rahmen. Es soll mit den vorgesehenen Regelungen verhindert werden, dass Anlageentscheidungen im Widerspruch zu globalen Nachhaltigkeitszielen stehen. Darüber hinaus sollen Anreize für Unternehmen gesetzt werden, verstärkt in Nachhaltigkeit und Klimaschutz zu investieren. Im Zusammenspiel mit anderen Akteuren am Kapitalmarkt stärken die Anlageentscheidungen im Geltungsbereich des Gesetzes Investitionen in nachhaltige Geschäftsfelder und verbessern die Finanzierungsbedingungen für solche Investitionen.

B. Wesentlicher Inhalt

Die wirtschaftlichen Anlagegrundsätze Rentabilität, Sicherheit und Liquidität werden im Gesetz als Mindestanforderungen für Anlagerichtlinien näher definiert.

Der Anlagegrundsatz Nachhaltigkeit setzt sich aus mehreren Elementen zusammen:

- Das 1,5-Grad-Ziel des Übereinkommens von Paris findet dadurch Berücksichtigung, dass ein Finanzanlageportfolio aus Wertpapieren von Unternehmen mindestens den gleichen Treibhausgasabbaupfad nachweisen soll, der auf gesamtgesellschaftlicher Ebene notwendig ist, um das Ziel zu erreichen.
- Die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen werden dahingehend berücksichtigt, dass Unternehmen, für die eine erhebliche Behinderung eines oder mehrerer der Ziele festgestellt wird, auszuschließen sind.
- Eine analoge Regelung wird für die signifikante Beeinträchtigung eines oder mehrerer der sechs Umweltziele der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige

Wirtschaftsaktivitäten getroffen. Darüber hinaus sollen Finanzanlagen in Unternehmen bevorzugt getätigt werden, die einen besonders hohen Umsatzanteil mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten nach der EU-Taxonomie erzielen.

- Ausschlüsse aus ethischen bzw. ökologischen Erwägungen werden im Bereich atomare, biologische und chemische Waffen („ABC-Waffen“) sowie Streubomben und Antipersonenminen, im Bereich der Atomenergie, für Tabakanbau und für grüne Gentechnologie geregelt.
- Die Einhaltung der Standards des UN Global Compact und der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen werden als ergänzende Mindestanforderung definiert.
- Für Staaten werden maßgebliche internationale Abkommen im Bereich Klimaschutz, Biodiversität, Menschenrechte und ABC-Waffen sowie Streubomben und Antipersonenminen zur Voraussetzung für den Kauf von Wertpapieren gemacht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentliche Hand (ohne Erfüllungsaufwand)

Es entstehen keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind von dem vorliegenden Gesetz nicht betroffen.

E.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden durch das Gesetz keine unmittelbaren Vorgaben getroffen.

E.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Befolgung der Vorgaben ein Erfüllungsaufwand. Da dieser unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 100.000 Euro liegt, wird von einer

detaillierten Berechnung des Erfüllungsaufwands abgesehen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Das vorliegende Gesetz etabliert beziehungsweise erhöht die Nachhaltigkeitsorientierung der Finanzanlagen im Einflussbereich des Landes. Es sind keine negativen Nachhaltigkeitswirkungen ersichtlich.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz für nachhaltige Finanzanlagen in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom

Artikel 1

Gesetz für nachhaltige Finanzanlagen in Baden-Württemberg (NaFiBWG)

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Finanzanlagen im Einflussbereich des Landes Baden-Württemberg unter Beachtung der wirtschaftlichen Grundsätze Sicherheit, Rentabilität und Liquidität an ökologischen Kriterien - insbesondere an den Klimaschutzzielen im Sinne dieses Gesetzes - sowie an sozialen und ethischen Kriterien auszurichten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Finanzanlagen“ Wertpapiere des Anlagevermögens sowie vergleichbare Kapitalmarktinstrumente, die zum Zwecke der reinen Vermögensverwaltung gehalten werden, wobei der Wert der im jeweiligen Portfolio einer einzelnen Organisationseinheit verwalteten Finanzanlagen insgesamt eine Summe von einer Million Euro oder mehr betragen muss. Beteiligungen nach § 65 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBl. 1971, 428) sind von dieser Definition nicht umfasst;
2. „Anlageuniversum“ die Gesamtheit aller Anlageinstrumente in einer bestimmten Anlageklasse oder Gruppe von Anlageklassen;

3. „Treibhausgasemissionen“ Emissionen von Treibhausgasen im Sinne von Artikel 3 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156/26 vom 19.06.2018, S. 7);
4. „absolute Treibhausgasemissionen“ Tonne(n) Kohlenstoffdioxid (CO₂)-Äquivalent im Sinne von Artikel 2 Ziffer 7 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 150/195 vom 20.05.2014, S. 5);
5. „Treibhausgas-Emissionsintensität“ die absoluten Treibhausgas-Emissionen entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens geteilt durch Millionen von Euro an Unternehmenswert einschließlich Barmitteln. Auf die Treibhausgas-Emissionen der Wertschöpfungskette des Unternehmens ist abzustellen, soweit Daten von zureichender Qualität verfügbar sind.

Abschnitt 2 Geltungsbereich

§ 3 Unmittelbare Geltung

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Finanzanlagen des Landes Baden-Württemberg, die das Land selbst verwaltet oder durch Dritte im Auftrag verwalten lässt.
- (2) Dieses Gesetz gilt auch für die Finanzanlagen der landesunmittelbaren Anstalten des öffentlichen Rechts, deren alleiniger Träger das Land Baden-Württemberg ist oder für die das Land unbeschränkt haftet, Körperschaften des öffentlichen Rechts, die laufende Mittel aus dem Landeshaushalt erhalten, und vom Land errichtete Stiftungen des

öffentlichen Rechts, bei denen das Land alleiniger Stifter ist, sofern nicht gesetzlich etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 4

Berücksichtigungspflicht

Für Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die das Land Baden-Württemberg nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als alleiniger Stifter errichtet, ist im Stiftungsgeschäft zur Errichtung der Stiftung bürgerlichen Rechts die Anwendung der Anlagegrundsätze vorzusehen.

§ 5

Hinwirkungsgebot

(1) Bei Unternehmen des Privatrechts und Anstalten des öffentlichen Rechts, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist, wirkt das Land im Rahmen des rechtlich Möglichen darauf hin, dass die in diesem Gesetz benannten Anlagegrundsätze eingehalten werden. Das Hinwirkungsgebot gilt auch für die Hafenverwaltung Kehl, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(2) Bei Stiftungen des öffentlichen Rechts und Stiftungen des bürgerlichen Rechts, bei denen das Land Baden-Württemberg Mitstifter ist sowie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen des bürgerlichen Rechts, bei denen das Land alleiniger Stifter ist, haben die Gremienmitglieder, die aufgrund einer Besetzungszuständigkeit des Landes in den Gremien der jeweiligen Stiftungen vertreten sind, auf eine Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anlagegrundsätze hinzuwirken, soweit dies mit ihren gegenüber der Stiftung bestehenden Verpflichtungen vereinbar ist.

Abschnitt 3

Wirtschaftlichkeits- und Nachhaltigkeitskriterien

§ 6

Wirtschaftliche Grundsätze

- (1) Zur Erfüllung des Grundsatzes der Sicherheit sollen die nach § 13 Absatz 1 vorgeschriebenen Anlagerichtlinien mindestens eine dem Anlagezweck angemessene Begrenzung des Anlageuniversums, des Geschäftspartnerrisikos und der Anlageformen sowie deren relativen Anteil regeln.
- (2) Um die Rentabilität zu messen, sollen die nach § 13 Absatz 1 vorgeschriebenen Anlagerichtlinien geeignete Vergleichsindizes definieren. Die Angemessenheit der Gebühren für Finanzprodukte und Vermögensverwaltung ist regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Zur Erfüllung des Grundsatzes der Liquidität sollen die nach § 13 Absatz 1 vorgeschriebenen Anlagerichtlinien geeignete Festlegungen treffen, die notwendige Entnahmen aus der Finanzanlage jederzeit ermöglichen.

§ 7

1,5-Grad-Ziel

- (1) Für das Gesamtportfolio jeder einzelnen verwalteten Finanzanlage ist eine Orientierung am 1,5-Grad-Ziel des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082) wie folgt anzustreben, wobei Anleihen staatlicher Emittenten unberücksichtigt bleiben:
 1. Die Treibhausgas-Emissionsintensität oder, falls zutreffend, die absoluten Treibhausgasemissionen sollen durchschnittlich pro Jahr um mindestens 7 Prozent reduziert werden.
 2. Die Treibhausgas-Emissionsintensität oder, falls zutreffend, die absoluten Treibhausgasemissionen sollen mindestens 50 Prozent niedriger sein als die Treibhausgas-Emissionsintensität oder die absoluten Treibhausgasemissionen des

zugrundeliegenden Anlageuniversums.

3. Dividendenwerte sollen in Bezug auf die treibhausgasintensiven Wirtschaftszweige gemäß Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393/1 vom 30.12.2006, S. 7 ff.) eine aggregierte Risikoposition aufweisen, die mindestens der aggregierten Risikoposition des zugrundeliegenden Anlageuniversums in diesen Wirtschaftszweigen entspricht.

- (2) Ausgeschlossen ist der Erwerb von Finanzanlagen in Unternehmen, die
 1. 1 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
 2. 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
 3. 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
 4. 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer Treibhausgas-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

§ 8

Umweltziele der EU-Taxonomie

In Bezug auf eines oder mehrere Umweltziele nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198/13 vom 22.06.2020, S. 17)

1. sind Finanzanlagen in alle Unternehmen auszuschließen, bei denen festgestellt

wird, dass diese eines oder mehrere der Ziele erheblich beeinträchtigen;

2. sollen Finanzanlagen in Unternehmen bevorzugt getätigt werden, die nachweislich einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der Ziele leisten.

§ 9

Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen

Finanzanlagen in Unternehmen sind auszuschließen, wenn festgestellt wird, dass sie eines der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen erheblich behindern.

§ 10

Kontroverse Geschäftsfelder und Geschäftspraktiken

Ausgeschlossen ist der Erwerb von Finanzanlagen in Unternehmen, die

1. Waffensysteme oder Schlüsselkomponenten für Waffensysteme herstellen, die unter die in § 11 Satz 1 Nummer 4 aufgeführten Übereinkommen fallen;
2. Atomenergie produzieren;
3. am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
4. gentechnisch verändertes Saatgut oder gentechnisch veränderte Organismen produzieren;
5. gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen;
6. gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen vom 25. Mai 2011, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den in Anlage 1 aufgeführten acht Kernübereinkommen, die in der „Erklärung der Internationalen

Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ vom 18. Juni 1998 festgelegt sind, verstoßen.

§ 11

Ausschlüsse bei Staaten

Ausgeschlossen ist der Erwerb von Finanzanlagen in Staaten oder regionalen Gebietskörperschaften in Staaten, die

1. bei der Bewertung der politischen und zivilen Freiheit als unzureichend klassifiziert werden;
2. als besonders korrupt eingestuft werden;
3. die in Anlage 2 aufgeführten von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsabkommen nicht ratifiziert haben;
4. folgende Übereinkommen über Waffensysteme nicht ratifiziert haben:
 - a) Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II, S. 132),
 - b) Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806),
 - c) Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778),
 - d) Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition (BGBl. 2009 II S. 502),
 - e) Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785);
5. Angriffskriege im Sinne von Artikel 26 des Grundgesetzes führen;

6. das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) nicht ratifiziert haben;
7. das Übereinkommen von Paris oder dieses ersetzende Übereinkommen nicht ratifiziert haben.

Der völkerrechtlichen Ratifikation eines Abkommens nach Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie Nummer 6 und 7 stehen die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt als weitere Art der völkerrechtlichen Zustimmung gleich. Die fehlende Ratifikation von Abkommen ist unschädlich innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Abschluss der Vertragsverhandlungen unter der Voraussetzung, dass gegebenenfalls das Vorgängerabkommen ratifiziert wurde.

Abschnitt 4 Umsetzung und Monitoring

§ 12 Engagement

Bei Dividendenwerten soll die für die jeweilige Finanzanlage zuständige Organisationseinheit im Rahmen der Möglichkeiten durch Interaktion und Abstimmung Einfluss auf den Übergang von Unternehmen hin zu nachhaltigeren Tätigkeiten geltend machen.

§ 13 Umsetzung

- (1) Die in diesem Gesetz festgelegten Anlagegrundsätze sind in Anlagerichtlinien von der für die jeweilige Finanzanlage zuständigen Organisationseinheit im Hinblick auf individuelle Anlagebedürfnisse näher zu konkretisieren.
- (2) Bereits bestehende Finanzanlagen sind auf die Einhaltung der in diesem Gesetz benannten Kriterien zu überprüfen. Sollte sich im Rahmen der Überprüfung

herausstellen, dass gegen eines der in diesem Gesetz genannten Anlagekriterien verstoßen wird, ist die Finanzanlage grundsätzlich wertschonend zu einem geeigneten Zeitpunkt zu veräußern.

§ 14

Berichtspflicht

Die Landesregierung legt dem Finanzausschuss im Abstand von zwei Jahren, beginnend ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, einen Erfahrungsbericht über die Umsetzung dieses Gesetzes vor.

§ 15

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.

Anlage 1

(Übersicht zu § 10 Satz 1 Nummer 6):

Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072)
Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122)
Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640)
Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441)

Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23)
Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97)
Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201)
Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291)

Anlage 2

(Übersicht zu § 11 Satz 1 Nummer 3):

Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729)
Internationales Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961)
Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569)
Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533)
Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647)
Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246)
Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121)
Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419)

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

§ 5 Absatz 2 Satz 1 des Versorgungsrücklagegesetzes vom 15. Dezember 1998 (GBl. S. 658), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GBl. S. 482, 486) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind nach Maßgabe des Gesetzes für nachhaltige Finanzanlagen in Baden-Württemberg (NaFiBWG) in der jeweils geltenden Fassung anzulegen.“

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg

§ 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2007 (GBl. S. 617), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GBl. S. 593) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind nach Maßgabe des Gesetzes für nachhaltige Finanzanlagen in Baden-Württemberg (NaFiBWG) in der jeweils geltenden Fassung anzulegen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetz soll Nachhaltigkeit neben den wirtschaftlichen Grundsätzen Rentabilität, Sicherheit und Liquidität als weiteres Grundprinzip der Anlageentscheidung für Finanzanlagen im Einflussbereich des Landes Baden-Württemberg etabliert werden.

Das Gesetz setzt hiermit einen einheitlichen, transparenten Standard für Finanzanlagen, der dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie der Entwicklung der Finanzmarktregulierung Rechnung trägt.

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, die EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten und das Übereinkommen von Paris bilden den politischen und methodischen Rahmen.

Zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels des Übereinkommens von Paris soll ein Gleichklang zwischen der notwendigen Reduktion der weltweiten Treibhausgasemissionen und der Entwicklung der Treibhausgasemissionen der Unternehmen, deren Wertpapiere in Finanzanlagen gehalten werden, hergestellt werden.

Es soll mit den vorgesehenen Regelungen verhindert werden, dass Anlageentscheidungen im Widerspruch zu globalen Nachhaltigkeitszielen stehen. Darüber hinaus sollen Anreize gesetzt werden, dass Unternehmen verstärkt in Nachhaltigkeit und Klimaschutz investieren.

Die Finanzanlagen im Geltungsbereich des Gesetzes werden damit einen eigenen Beitrag zum Europäischen Grünen Deal leisten: Im Zusammenspiel mit anderen Akteuren am Kapitalmarkt stärken die Anlageentscheidungen Investitionen in nachhaltige Geschäftsfelder und verbessern die Finanzierungsbedingungen für

solche Investitionen.

Nicht zuletzt schafft der Gesetzgeber mit der Regelung einen Referenzpunkt für andere institutionelle Anleger in und außerhalb des Landes Baden-Württemberg, der Vorbildcharakter haben soll.

II. Inhalt

Das Gesetz etabliert Nachhaltigkeit als vierten Anlagegrundsatz neben Rentabilität, Sicherheit und Liquidität für alle Finanzanlagen im Einflussbereich des Landes.

Finanzanlagen sind diejenigen Wertpapiere des Anlagevermögens, die zum Zwecke der Vermögensverwaltung gehalten werden. Direkte Beteiligungen des Landes, die zum Beispiel aus strategischen politischen Erwägungen oder sonstigen Gründen gehalten werden, sind keine Finanzanlage im Sinne des vorliegenden Gesetzes. Es gilt ein Mindestvolumen für die Anwendbarkeit des Gesetzes von einer Million Euro Gesamtwert, welches sich auf die im jeweiligen Portfolio einer einzelnen Organisationseinheit verwalteten Finanzanlagen bezieht.

Das Gesetz findet Anwendung auf den unmittelbaren Landesbereich, also das Land, seine Anstalten des öffentlichen Rechts, Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie Mittel aus dem Landeshaushalt erhalten, sowie Stiftungen, wenn das Land alleiniger Stifter ist. Es regelt darüber hinaus eine Berücksichtigungspflicht für neu zu gründende private Stiftungen, bei denen das Land alleiniger Stifter ist. Schließlich verpflichtet es das Land beziehungsweise die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in Gremien im mittelbaren Landesbereich, auf die Einhaltung der Kriterien des Gesetzes hinzuwirken. Zum mittelbaren Landesbereich gehören die Beteiligungen, Stiftungen des privaten Rechts sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts, bei denen das Land lediglich Mitstifter ist, und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen das Land nur anteilig beteiligt ist.

Die wirtschaftlichen Anlagegrundsätze Rentabilität, Sicherheit und Liquidität werden im Gesetz als Mindestanforderungen an verpflichtend zu erlassende Anlagerichtlinien näher definiert. Dazu gehören notwendige Vergleichsmaßstäbe für die Rendite, regelmäßige Überprüfungen der Verwaltungsgebühren sowie eine

angemessene Begrenzung der Anlageformen, des Anlageuniversums und des Geschäftspartnerrisikos.

Der vierte Anlagegrundsatz Nachhaltigkeit setzt sich aus mehreren Elementen zusammen, nämlich der Orientierung am 1,5-Grad-Ziel, der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, der Orientierung an der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten, dem Ausschluss kontroverser Geschäftsfelder und -praktiken und den Kriterien für den Ausschluss staatlicher Emittenten.

Das 1,5-Grad-Ziel des Übereinkommens von Paris kann durch einen einzelnen Anleger nicht verfehlt oder eingehalten werden, da es sich um ein Ziel für die globale Erderwärmung handelt. Die EU-Kommission hat aber in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 eine Methodik etabliert, die eine Verbindung zwischen globalem Klimaziel und Anlageverhalten herstellt. Grundannahme ist dabei, dass ein Finanzanlageportfolio aus Wertpapieren in Unternehmen, das sich am 1,5-Grad-Ziel orientiert, mindestens den gleichen Treibhausgasabbaupfad nachweisen soll, der auf gesamtgesellschaftlicher Ebene notwendig ist, um das Ziel zu erreichen.

Dazu ist erstens eine jährliche Reduktion der Treibhausgasintensität um sieben Prozent im Portfolio nachzuweisen. Dies kann durch die Verbesserung der Treibhausgasintensität der Unternehmen im Portfolio oder durch Umschichtung erreicht werden.

Da die Transformation der Weltwirtschaft auch im Portfolio abgebildet werden soll, soll zweitens der Anteil treibhausgasintensiver Sektoren dem Anteil im gesamten Anlageuniversum entsprechen. Denn gerade in diesen Sektoren muss die Transformation erfolgreich verlaufen, um das Gesamtziel zu erreichen.

Das Portfolio soll drittens von Beginn an eine um 50 Prozent bessere Treibhausgasintensität als das gesamte Anlageuniversum aufweisen. Dies wird maßgeblich dadurch erreicht, dass niedrige, maximale Umsatzschwellen für Unternehmen mit Aktivitäten im Bereich fossile Energien definiert werden, die sich am vom Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) erwarteten Primärenergiemix 2050 orientieren.

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen werden dahingehend berücksichtigt, dass Unternehmen, für die eine erhebliche Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Ziele festgestellt wird, vom Anlageuniversum auszuschließen sind.

Eine analoge Regelung wird für die signifikante Beeinträchtigung eines oder mehrerer der sechs Umweltziele der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten getroffen.

Darüber hinaus sollen Finanzanlagen in Unternehmen bevorzugt getätigt werden, die einen besonders hohen Umsatzanteil mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten nach der EU-Taxonomie erzielen.

Ausschlüsse aus ethischen bzw. ökologischen Erwägungen werden für Geschäftsaktivitäten im Bereich kontroverser Waffen, also Antipersonenminen, Streubomben sowie ABC-Waffen, im Bereich der Atomenergie, für Tabakanbau und für grüne Gentechnologie geregelt.

Die Einhaltung der Standards des UN Global Compact und der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen werden als ergänzende Mindestanforderung definiert, um unter anderem die Einhaltung der Menschenrechte, die Vermeidung von Korruption und die Einhaltung von Arbeitsstandards sicherzustellen.

Für Staaten wird die Unterzeichnung und Ratifizierung der maßgeblichen internationalen Abkommen im Bereich Klimaschutz, Biodiversität, Menschenrechte und ABC-Waffen sowie Streubomben und Antipersonenminen zur Voraussetzung für den Kauf von Wertpapieren gemacht. Außerdem werden Staaten ausgeschlossen, die Angriffskriege führen.

Die Nachhaltigkeitskriterien werden flankiert von einer Regelung zum Engagement. Im Rahmen der Möglichkeiten als Anleger in Aktien soll durch Interaktion und Abstimmung Einfluss auf den Übergang der Unternehmen zu nachhaltigeren Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Die Umsetzung der Vorgaben erfolgt in den Anlagerichtlinien der jeweiligen

Finanzanlage. Das Gesetz schafft die Flexibilität, die Umsetzung für bestehende Anlagen so auszugestalten, dass Wertverluste auf Grund von Umschichtungen vermieden werden.

Dem Landtag ist alle zwei Jahre vom Umsetzungsstand zu berichten. Nach vier Jahren erfolgt eine Evaluation der gesetzlichen Vorgaben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Kosten für die öffentliche Hand (ohne Erfüllungsaufwand)

Da eine Nachhaltigkeitsorientierung langfristige Risiken von Unternehmen reduziert, führt diese zu einem geringeren Risiko der Finanzanlagen. Grundsätzlich erzielen weniger riskante Wertpapiere niedrigere durchschnittliche Renditen.

In Übergangsphasen wie der derzeitigen Transformation im Rahmen des Klimawandels entstehen allerdings positive Renditeeffekte dadurch, dass der Markt Nachhaltigkeitsrisiken erst schrittweise einpreist und die Finanzströme hin zu nachhaltigen Anlagen zu höheren Renditen führen als im vergleichbaren Anlageuniversum.

In der Tat kann die bessere Rendite nachhaltiger Wertpapiere in den vergangenen zehn Jahren ab 2012, die beispielsweise auch in der Entwicklung der Anlage des Versorgungsfonds seit der Umstellung auf Nachhaltigkeit zu beobachten war, in großen Teilen auf diesen Nachfrageumschwung von weniger nachhaltigen zu nachhaltigen Wertpapieren zurückgeführt werden.

Die vorgesehene Flexibilität in der Umsetzung stellt sicher, dass die notwendige Umstellung von Portfolios schrittweise ohne Wertverluste realisiert werden kann.

V. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich unmittelbar durch das vorliegende Gesetz weder messbare Zeit- noch Sachaufwände.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft ist nicht unmittelbar durch die Vorgaben des Gesetzes betroffen – es entstehen weder messbare Personal- noch Sachaufwände.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen unmittelbar durch die Befolgung der Vorgaben des Gesetzes Personal- und Sachaufwände. Zum einen in Form von Bürokratiekosten aufgrund von Informationspflichten und zum anderen in Form weiterer Regelungskosten als Kosten der Fiskalverwaltung. Zugleich bringt das Gesetz für die Verwaltung auch Entlastungen bei den Sachaufwänden mit sich. In der Gesamtbilanz bleibt der Erfüllungsaufwand unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 100.000 Euro.

Wichtigster Aufwandsfaktor ist die zentrale Bereitstellung von Hilfsmitteln zur in Artikel 1 § 13 Absatz 1 und in Artikel 1 § 6 Absatz 2 vorgesehenen Vorgabe „Konkretisierung der Anlagegrundsätze Nachhaltigkeit in den Anlagerichtlinien und regelmäßige Überprüfung der Anlagerichtlinien“.

Die Anlagerichtlinien werden dezentral entweder durch landeseigene Anlageverwalter oder durch im Auftrag des Landes verwaltende Dritte konkretisiert und überprüft. Es ist vorgesehen, dass dazu erforderliche Hilfsmittel zentral durch das Finanzministerium bereitgestellt werden. Ein oder mehrere zu beauftragende Dienstleistungsunternehmen stellen sogenannte Negativlisten sowie Daten zu Treibhausgasemissionen nach dem Lebenszyklusansatz für die nachhaltige Anlageverwaltung zur Verfügung. Hierfür ist ein jährlicher Sachaufwand von rund 40.000 Euro zu veranschlagen (Kosten der Fiskalverwaltung).

Durch dieses neue zentrale Angebot können bisherige Verträge gekündigt werden. Die Baden-Württemberg-Stiftung gGmbH (BWS) kann damit beispielsweise eine Entlastung von Sachaufwänden in ungefähr gleicher Höhe erreichen, da die jährlichen Leistungen

eines dort bislang zum selben Zweck beauftragten eigenen Dienstleisters künftig aufgrund des neuen zentralen Angebots nicht mehr benötigt werden.

Insgesamt betrachtet sorgen die neuen Hilfsmittel landesweit sowohl bei landeseigenen Anlageverwaltern als auch bei im Auftrag des Landes verwaltenden Dritten für eine effiziente, aufwandsarme und mit Blick auf den Erfüllungsaufwand quasi aufwandsneutrale Konkretisierung und jährliche Überprüfung der nachhaltigen Anlagerichtlinien.

Vor diesem Hintergrund fällt auch für das Umsetzen der Vorgaben „Bestehende Finanzanlagen überprüfen“ und „Bestehende, gegen Anlagegrundsätze verstoßende Anlagen veräußern gemäß Artikel 1 § 13 Absatz 2 im Rahmen des regulären Anlageverwaltungsgeschäfts nur geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Form von Personalaufwand (landeseigene Anleger) und Sachaufwand (für im Auftrag des Landes Anlagen verwaltende Dritte) an. Im Kern werden lediglich zusätzliche, gut vorstrukturierte Entscheidungsparameter in die regulären Anlageentscheidungsprozesse einbezogen.

Im Gesetz vorgesehene Berichts- und Evaluationspflichten gemäß Artikel 1 § 14 und § 15 werden im Rahmen des regulären Regierungshandelns abgewickelt. Personalbeziehungsweise Sachaufwände durch entsprechende Mitwirkungspflichten für Anleger des Landes (Bürokratiekosten aufgrund von Informationspflichten) sind als geringfügig einzustufen.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Das vorliegende Gesetz etabliert beziehungsweise erhöht die Nachhaltigkeitsorientierung der Finanzanlagen im Einflussbereich des Landes. Es sind keine negativen Nachhaltigkeitswirkungen ersichtlich.

VII. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private sind nicht ersichtlich.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz für nachhaltige Finanzanlagen in Baden-Württemberg)

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

Institutionelle Investoren haben schon allein aufgrund ihrer meist umfangreicheren Anlagevolumina eine große Bedeutung für die strategische Ausrichtung von Unternehmen, da ihre Nachfrage nach Aktien und Unternehmensanleihen die Finanzierungsbedingungen und ihre Ausübung von Stimmrechten die Unternehmenspolitik beeinflussen kann. Die mit dieser Bedeutung einhergehende Verantwortung eines institutionellen Investors begründet die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzes.

Das Land trägt damit der Verantwortung Rechnung, bei den Finanzanlagen im eigenen Einflussbereich, Nachhaltigkeitsziele zu berücksichtigen, die im Einklang mit internationalen Abkommen und Zielsetzungen stehen. Der Einflussbereich des Landes ist im Abschnitt 2 in den §§ 3 bis 5 näher geregelt.

Die Vorschrift bekräftigt die Bedeutung ökonomischer Nachhaltigkeit im Sinne der als „magisches Dreieck“ bekannten Anlagegrundsätze Rentabilität, Sicherheit und Liquidität und ergänzt sie um ökologische, soziale und ethische Aspekte. Ein Beispiel für ökologische Aspekte ist die Umweltverschmutzung, die ein Unternehmen verursacht, soziale Aspekte umfassen beispielsweise menschenwürdige Arbeitsbedingungen. Ethische Kriterien schließen Unternehmen aus, die zum Beispiel einen Beitrag zur Streubombenherstellung leisten. Für Finanzanlagen im Geltungsbereich des Gesetzes gilt somit nun ein „magisches Viereck“ der Anlagegrundsätze.

Auf Grund der besonderen Herausforderung an die Transformation der Weltwirtschaft, die aus der im Übereinkommen von Paris formulierten Zielsetzung, die Klimaerwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen, resultiert, wird dem Klimaschutz dabei eine herausgehobene Bedeutung gegeben.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift definiert die im Gesetz verwendeten Begriffe.

Zu Nummer 1

Finanzanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind solche Wertpapiere und vergleichbare Kapitalmarktinstrumente, die der längerfristigen Kapitalanlage dienen. Entscheidend ist die Absicht, dauerhafte Erträge (Zinsen oder Dividenden) zu generieren. Dazu gehören auch vergleichbare Kapitalmarktinstrumente, die nicht unter den handelsrechtlichen Begriff des Wertpapiers des Anlagevermögens fallen, zum Beispiel Schuldscheindarlehen.

Wertpapiere, die als Zahlungsmittel der kurzfristigen Finanzierung oder der Abwicklung des Warenverkehrs dienen, sind nicht umfasst. Eine angestrebte Haltefrist von mindestens einem Jahr kann als Orientierungshilfe für die Zuordnung dienen.

Ebenfalls nicht umfasst sind langfristig gehaltene Beteiligungen im Landesinteresse im Sinne von § 65 LHO.

Dieses Gesetz gilt für Finanzanlagen im Einflussbereich des Landes, wenn die Gesamtsumme der verwalteten Finanzanlagen mindestens eine Million Euro umfasst. Die Beschränkung wurde aus Praktikabilitätsgründen getroffen, da bei sehr kleinen Portfolios die Vorgaben des Gesetzes unter anderem auf Grund einer zu geringen Anzahl an gehaltenen Wertpapieren und entsprechend geringer Flexibilität nur in Teilen umsetzbar sind.

Zu Nummer 2

Das Anlageuniversum ist typischerweise über einen Index definiert, der alle Anlageinstrumente einer bestimmten Anlageklasse oder einer Gruppe von Anlageklassen enthält. Beispiele sind der DAX oder der MSCI World.

Wird über Nachhaltigkeitskriterien dieses Anlageuniversum, aus dem Wertpapiere gekauft und verkauft werden dürfen, eingeschränkt, so wird der Vergleich zwischen dem eingeschränkten Anlageuniversum und dem ursprünglichen Anlageuniversum herangezogen, um die Auswirkungen der Kriterien zu ermitteln.

Außerdem beziehen sich einzelne Kriterien dieses Gesetzes explizit auf das Anlageuniversum, wenn zum Beispiel vorgeschrieben wird, dass der Anteil im Portfolio treibhausgasintensiver Sektoren dem jeweiligen Anteil im zu Grunde liegenden Anlageuniversum zu entsprechen hat.

Zu Nummer 3

Der Begriff „Treibhausgasemissionen“ bezeichnet bestimmte und in Tonnen CO₂-Äquivalent ausgedrückte Emissionen von Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Stickoxid (N₂O), teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen (HFKW), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW), Stickstofftrifluorid (NF₃) und Schwefelhexafluorid (SF₆).

Zu Nummer 4

Die „absoluten Treibhausgasemissionen“ werden gemessen in Tonne(n) CO₂-Äquivalent. Dies beschreibt die Menge an Treibhausgasen, ausgedrückt als Produkt aus der Masse der Treibhausgase in metrischen Tonnen und ihrem Treibhauspotenzial.

Der Begriff „Treibhauspotenzial“ oder „GWP“ (für „global warming potential“) bezeichnet das Klimaerwärmungspotenzial eines Treibhausgases im Verhältnis zu dem von Kohlendioxid (CO₂), berechnet als das Erwärmungspotenzial eines Kilogramms eines Treibhausgases bezogen auf einen Zeitraum von 100 Jahren gegenüber dem entsprechenden Potenzial eines Kilogramms CO₂.

Zu Nummer 5

Die Begriffsdefinition stellt klar, dass bei der Ermittlung der Treibhausgasintensität für Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette im Sinne eines Lebenszyklusansatzes bewertete Emissionen berücksichtigt werden sollten.

Eine Dekarbonisierung, die nur auf Treibhausgasemissionen aus der unmittelbaren Tätigkeit eines Unternehmens basiert, könnte zu kontraintuitiven Ergebnissen führen, da je nach dem Grad der Auslagerung von Wertschöpfungsstufen bessere oder schlechtere Ergebnisse für einzelne Unternehmen resultieren, die aber keine Relevanz

für die Auswirkung auf das Weltklima haben. Veränderungen dieser isolierten Kennzahlen bilden somit auch nicht immer eine erfolgte Transformation ab, sondern zum Teil eben nur Auslagerungen treibhausgasintensiver Wertschöpfungsstufen. Die Vorschrift ermöglicht, aus Praktikabilitätsgründen in Fällen mangelnder Datenqualität von diesem Grundsatz abzuweichen.

Die Verwendung der Treibhausgasintensität ist der geeignete Indikator im Bereich von Finanzanlagen, da durch die Berücksichtigung des Unternehmenswerts im Nenner Verzerrungen zu Gunsten oder zu Ungunsten einzelner Wirtschaftszweige vermieden werden.

Zur Ermittlung des Unternehmenswerts wird grundsätzlich die Marktkapitalisierung des betreffenden Unternehmens herangezogen. Wenn die Marktkapitalisierung für Unternehmen, die Anleihen begeben, nicht vorliegt, weil sie über keine börsennotierten Dividendenwerte verfügen, werden die absoluten Treibhausgasemissionen herangezogen.

Zu § 3 (Unmittelbare Geltung)

Zu Absatz 1

Der Geltungsbereich erstreckt sich nach dieser Vorschrift auf das Land Baden-Württemberg als Träger der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz.

Unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen Finanzanlagen, die das Land Baden-Württemberg im eigenen Namen auf eigene Rechnung verwaltet oder die es durch Beauftragte verwalten lässt. Beauftragte können beispielsweise Vermögensverwaltungsgesellschaften, die Bundesbank oder andere Banken sein.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift erweitert den Geltungsbereich auf Finanzanlagen der landesunmittelbaren Anstalten des öffentlichen Rechts, deren alleiniger Träger das Land Baden-Württemberg ist oder für die das Land unbeschränkt haftet. Der Passus zur unbeschränkten Haftung stellt die Geltung auch für die Universitätskliniken des Landes klar.

Die Vorschrift definiert den Geltungsbereich für Körperschaften des öffentlichen Rechts, die laufende Mittel aus dem Landeshaushalt erhalten. Körperschaften des öffentlichen Rechts, die sich aus Mitgliedsbeiträgen (zum Beispiel Industrie- und Handelskammern) oder Versorgungsbeiträgen (zum Beispiel Versorgungswerke) finanzieren, sind somit nicht erfasst.

Die Vorschrift erweitert den Geltungsbereich außerdem auf vom Land nach Landesrecht errichteten Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zu § 4 (Berücksichtigungspflicht)

Bei Stiftungen des bürgerlichen Rechts, bei denen das Land Baden-Württemberg alleiniger Stifter ist, und die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, kann das Land auf die Vermögensanlage über den Gründungsakt Einfluss nehmen, indem die Anlagegrundsätze in das Stiftungsgeschäft einbezogen werden.

Zu § 5 (Hinwirkungsgebot)

Die gesetzliche Regelung gilt nicht unmittelbar für

- nicht ausschließlich in Landsträgerschaft stehende Anstalten,
- Unternehmensbeteiligungen in privater Rechtsform,
- bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Stiftungen bürgerlichen Rechts,
- Stiftungen des öffentlichen Rechts und Stiftungen bürgerlichen Rechts, bei denen das Land Mitstifter ist.

Als Einzelfall ist die Hafenverwaltung Kehl geregelt, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, aber keine Mittel aus dem Landeshaushalt erhält.

Für diese Konstellationen ist in Absatz 1 und 2 ein Hinwirkungsgebot für das Land geregelt, damit auch solche Einrichtungen über das Gesetz zu einer Orientierung ihrer Finanzanlagen an den definierten Nachhaltigkeitskriterien bewegt werden können.

Das Hinwirkungsgebot gilt im Falle von Unternehmen in Rechtsformen des Privatrechts und Anstalten des öffentlichen Rechts, an denen das Land mit mehr als 50 Prozent

beteiligt ist, für das Land selbst, im Fall von Stiftungen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts für die Gremienmitglieder, die das Land in den Stiftungsgremien vertreten.

Die Umsetzung kann zum Beispiel im Rahmen der Satzung oder durch einen entsprechenden Beschluss durch das im Einzelfall zuständige Organ der Einrichtung erfolgen.

Zu § 6 (Wirtschaftliche Grundsätze)

Anlagegrundsätze sind sämtliche grundlegenden Vorgaben, die bei der Anlage von Kapitalvermögen zu berücksichtigen sind.

§ 6 regelt Mindestanforderungen an die Anlagerichtlinien, um die Aspekte Sicherheit, Rentabilität und Liquidität angemessen zu berücksichtigen. Abhängig vom Anlagehorizont, der Notwendigkeit für regelmäßige Ausschüttungen und der Anlagestruktur müssen, wie in § 13 verpflichtend geregelt, für jede Einrichtung im Rahmen dieser Anforderungen konkrete Anlagerichtlinien entwickelt werden.

Zu Absatz 1

Die „Sicherheit“ einer Kapitalanlage bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, dass Anleger das angelegte Kapital zurückerhalten. Sie ist die Kehrseite des Risikos einer Kapitalanlage. In der Praxis haben alle Geldanlagen Verlustrisiken, denn selbst Banken und Staaten können in die Insolvenz geraten. Die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Verlusten oder gar Ausfällen kommt, variiert jedoch stark zwischen einzelnen Anlageformen, weshalb bestimmte Geldanlagen (zum Beispiel Anleihen der Bundesrepublik Deutschland) als „sicher“ gelten.

Vor diesem Hintergrund sollen Anlagerichtlinien mindestens eine dem Anlagezweck angemessene Begrenzung des Anlageuniversums regeln. Dies bedeutet, dass beispielsweise das Aktienuniversum auf große, marktgängige Indizes wie zum Beispiel den MSCI ACWI oder den STOXX Europe 600 zu beschränken ist.

Darüber hinaus soll das Geschäftspartnerrisiko durch Definition von adäquaten Ratinguntergrenzen und Vorgaben hinsichtlich einer angemessenen Streuung der Anlagen zur Vermeidung eines Klumpenrisikos reduziert werden.

Weiterhin sollen die zulässigen Anlageformen (zum Beispiel Anleihen, Aktien) sowie deren maximaler Anteil festgelegt werden. Hierbei ist stets auch der Anlagehorizont und die Fragestellung mit einzubeziehen, ob und wann Ausschüttungen benötigt werden oder ob ein Substanzerhalt des Vermögens aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu erfolgen hat.

Zu Absatz 2

Die „Rentabilität“ bzw. „Rendite“ beschreibt das Verhältnis des jährlichen Ertrages in Bezug auf den Kapitaleinsatz. Eine Rendite von 4 Prozent per annum bedeutet beispielsweise, dass der Anleger auf die Laufzeit hochgerechnet durchschnittlich 4 Prozent des eingesetzten Kapitals pro Jahr erhält.

Die Rendite kann durch Zins- oder Dividendenerträge, aber auch mögliche Wertsteigerungen eines Sachwerts oder Wertpapiers entstehen. Bei einigen Anlagen ist die Rendite fest vereinbart, bei anderen schwankt sie in Abhängigkeit von diversen Faktoren.

Um eine Messung der Rentabilität zu ermöglichen, sollen Anlagerichtlinien in Abhängigkeit vom zulässigen Anlageuniversum geeignete Vergleichsindizes definieren, zum Beispiel im Anleihebereich einen Index der iBoxx-Familie oder im Aktienbereich einen breiten Marktindex, wie zum Beispiel den MSCI ACWI oder den STOXX Europe 600. Dies bietet sich insbesondere auch als Vergleichsmaßstab für externe Vermögensverwalter an.

Gebühren für Finanzprodukte und die Vermögensverwaltung schmälern die Rendite. Deshalb sollen diese regelmäßig in den Blick genommen werden. Es ist zum Beispiel zu prüfen, ob statt in aktiv verwaltete Investmentfonds in passiv-verwaltete, börsengehandelte Fonds, die einen Index replizieren (sogenannte exchange-traded funds, ETF), investiert werden kann. Letztere weisen eine generell niedrigere Gebührenstruktur auf und erzielen, auch auf Basis empirischer Untersuchungen, historisch betrachtet keine grundsätzlich niedrigeren Renditen.

Schließlich sollen die Konditionen in Mandaten von Vermögensverwaltungen nach einer angemessenen Zeitspanne überprüft oder, soweit die Gebühren nicht mehr marktgerecht erscheinen, neu ausgeschrieben werden, um das wirtschaftlichste Angebot auswählen zu können.

Zu Absatz 3

Der Begriff „Liquidität“ bezeichnet die Verfügbarkeit der eingesetzten Anlagesumme. Fragestellungen in diesem Zusammenhang sind zum Beispiel, wie lange der Anleger warten muss, um Zugriff auf seine Anlagen zu erhalten oder ob diese gegebenenfalls bereits vor Laufzeitende veräußert werden und wenn ja, wie aufwändig das ist. Auch stellt sich die Frage, ob es einen ausreichend großen Markt für die Veräußerung der Anlage gibt oder ob mit Abschlägen gerechnet werden muss, weil es generell wenig Nachfrage nach der besagten Anlageform gibt.

Je schneller eine Anlage aufgelöst oder veräußert werden kann, desto liquider ist sie. Unter liquiden Anlagen versteht man generell Anlagen, die an einer Börse gehandelt werden, zum Beispiel Anleihen oder Aktien. Als weniger liquide gelten beispielsweise Immobilien oder Privates Beteiligungskapital.

Liquidität ist immer dann besonders wichtig, wenn regelmäßige Auszahlungen aus der Finanzanlage notwendig sind oder, wenn unerwartete Abflüsse nicht auszuschließen sind.

Zu § 7 (1,5-Grad-Ziel)

In 2020 erließ die EU-Kommission die im Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ angekündigten Regeln für Referenzwerte, die sich am 1,5-Grad-Ziel orientieren, in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris- abgestimmte EU-Referenzwerte (ABl. L 406/17 vom 03.12.2020).

Die Methodik dieser Referenzwerte beruht auf den im Übereinkommen von Paris festgelegten Verpflichtungen und bringt Finanzanlagen mit dem Übergang zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang.

Für die Umsetzung einer Orientierung der Finanzanlagen am 1,5-Grad-Ziel des Übereinkommens von Paris ist in der Vorschrift eine enge Ausrichtung an den von der

delegierten EU-Verordnung definierten Regelungen für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (EU Paris-aligned Benchmarks, PAB) vorgesehen.

Neben der Nutzung einer etablierten Methodik hat dies den Vorteil, dass kleinere Vermögensverwalter für den PAB-Standard Finanzprodukte am Markt erwerben können beziehungsweise sich an entsprechenden Indizes orientieren können, so dass die Einhaltung der Vorgaben ohne eigenen Verwaltungsaufwand grundsätzlich möglich ist.

Derzeit gibt es nicht genügend Daten, um den CO₂-Fußabdruck zu bewerten, der sich aus den Entscheidungen staatlicher Einrichtungen ergibt. Öffentliche Emissionen sind deshalb bei der Anwendung der in der Vorschrift geregelten Kriterien ausgenommen.

Zu Nummer 1

Der IPCC hat im Jahr 2018 eine notwendige jährliche Reduktion der Treibhausgasemissionen von 7 Prozent für den Zeitraum 2020-2030 ermittelt, die das Erreichen des 1,5-Grad-Ziels ohne Überschießen ermöglichen würde.

Bei Dividendenwerten und Anleihen von Emittenten, für die die Marktkapitalisierung bekannt ist, bezieht sich die Reduktion grundsätzlich auf die Treibhausgas-Emissionsintensität, bei sonstigen Anleihen auf die absoluten Treibhausgasemissionen. Die 7 Prozent stellen einen jährlichen Durchschnittswert dar. Dies bedeutet, dass ein Unterschreiten der Schwelle in einem Jahr durch ein Überschreiten in einem anderen Jahr kompensiert werden kann.

Damit eine Finanzanlage einen entsprechenden Beitrag zu diesem gesamtgesellschaftlich notwendigen Abbaupfad leistet, soll sie die direkten und indirekten in der Lieferkette entstehenden Treibhausgasemissionen mindestens in gleichem Umfang reduzieren.

Wenn der durchschnittliche Unternehmenswert einschließlich Barmittel (enterprise value including cash, EVIC) der Wertpapiere, die Bestandteile des Portfolios sind, während eines Kalenderjahres gestiegen oder gesunken ist, wird der EVIC jedes Bestandteils im Folgejahr angepasst, indem er durch einen Inflationsanpassungsfaktor für den Unternehmenswert geteilt wird. Dieser Inflationsanpassungsfaktor für den Unternehmenswert wird berechnet, indem der durchschnittliche EVIC der Bestandteile des Portfolios am Ende eines Kalenderjahres durch den durchschnittlichen EVIC der Portfolio-Bestandteile am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres geteilt wird.

Zu Nummer 2

Die Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels erfordert einen Abbaupfad der Treibhausgasemissionen in allen Sektoren. Neben dem Abbaupfad sollen die Finanzanlagen im Einflussbereich des Landes aber auch im Status Quo bereits ein hohes Anspruchsniveau mit Blick auf die Treibhausgasemissionen erfüllen. Hierfür ist eine um mindestens 50 Prozent niedrigere Treibhausgasintensität als im zugrundeliegenden Anlageuniversum zu erreichen.

Zu Nummer 3

Mit Blick auf die notwendige Transformation gerade derjenigen Sektoren, die ihre Treibhausgasemissionen aktiv reduzieren müssen, um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen, sollte die Risikoposition gegenüber diesen Sektoren bei Dividendenwerten nicht geringer sein als die einschlägige Risikoposition des zugrundeliegenden Anlageuniversums.

Die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (französisch Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne) wird meist nur als NACE bezeichnet. Die treibhausgasintensiven Sektoren, auf die in der Vorschrift referenziert werden, sind gemäß dieser NACE-Systematik wie folgt festgelegt:

- Abschnitt A: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- Abschnitt B: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- Abschnitt C: Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
- Abschnitt D: Energieversorgung
- Abschnitt E: Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- Abschnitt F: Baugewerbe/Bau
- Abschnitt G: Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
- Abschnitt H: Verkehr und Lagerei
- Abschnitt L: Grundstücks- und Wohnungswesen

Die Vorschrift ist aus zwei Überlegungen heraus wichtig: Erstens sollen durch die Anlage innerhalb treibhausgasintensiver Sektoren diejenigen Unternehmen von erhöhter Nachfrage profitieren, denen es gelingt, die Treibhausgasemissionen zu senken. Zweitens soll in Verbindung mit dem in § 12 geregelten Engagement über die

Einflussmöglichkeiten als Aktionär eine dem 1,5-Grad-Ziel gerecht werdende Transformation der Unternehmen eingefordert werden.

Ausschlusskriterien bei fossilen Unternehmen:

Um einen Rückgang der Nutzung fossiler Energiequellen und einen Übergang zu erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen, ist es zweckmäßig, dass Unternehmen, die mehr als einen bestimmten Prozentsatz ihrer Einnahmen mit Kohle, Öl oder Gas erzielen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Damit kann sichergestellt werden, dass die Finanzanlagen von Beginn an einen guten Standard der Treibhausgasintensität erreichen.

Die im IPCC-Szenario erwarteten Veränderungen des Anteils dieser Energieträger an der weltweiten Primärenergieversorgung zwischen 2020 und 2050 bilden dabei die Grundlage für die festgelegten Umsatzschwellen:

Gemäß dem IPCC-Sonderbericht „1,5 °C globale Erwärmung“ werden

- zwischen 2020 und 2050 ein Rückgang des Kohleverbrauchs um 57 Prozent bis 99 Prozent,
- ein Rückgang des Ölverbrauchs um 9 Prozent bis 93 Prozent sowie
- entweder ein Anstieg des Gasverbrauchs um 85 Prozent oder ein Rückgang um 88 Prozent erwartet. Gas kann während des Übergangs zu einer CO₂-armen Wirtschaft insbesondere als Ersatz für Kohle verwendet werden, was die breitere erwartete Entwicklungsspanne erklärt, obwohl der erwartete mittlere Rückgang des Gasverbrauchs bei 40 Prozent liegt.

Die Umsatzschwellen sind Maximalwerte, die in Anlagerichtlinien unter- aber nicht überschritten werden können.

Auch die Stromerzeugung muss aus treibhausgasintensiven Energien aussteigen, damit das 1,5-Grad-Ziel erreicht werden kann. Diesen notwendigen Pfad bildet die Festlegung ab, dass Unternehmen, deren Wertpapiere gekauft werden dürfen, nur noch maximal die Hälfte der Einnahmen durch treibhausgasintensive Stromerzeugungstätigkeiten erzielen dürfen. Als Schwellenwert für den Begriff „treibhausgasintensiv“ wird ein Wert von 100 g CO₂ e/kWh festgelegt. Zum Vergleich: In 2021 lag der geschätzte Treibhausgas-Emissionsfaktor der gesamten deutschen Stromerzeugung bei rund 485 g CO₂ e/kWh.

Zu § 8 (Umweltziele der EU-Taxonomie)

Die EU-Taxonomie ist ein System der EU-Kommission zur Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten. Die darin definierten Kriterien schaffen mehr Vergleichbarkeit der Definition ökologischer Nachhaltigkeit am Finanzmarkt. Mit ihrer Hilfe sollen Investoren bewusster und zielgerichteter nachhaltig investieren und diese Art von Geldanlagen anderen Investitionen vorziehen können.

Folgende Umweltziele werden in der EU-Taxonomie-Verordnung definiert:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Informationen über die Beiträge zu und Verstöße gegen Umweltziele der EU-Verordnung werden auf Grund ergänzender EU-Gesetzgebung zu Offenlegungs- und Berichtspflichten zunehmend Teil von Geschäftsberichten von Unternehmen. Soweit dies (noch) nicht der Fall ist, kann auf Informationen von spezialisierten Nachhaltigkeitsagenturen zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 1

Das „Do no significant harm“-Prinzip findet in der EU-Taxonomie Anwendung, um auszuschließen, dass Wirtschaftsaktivitäten als ökologisch nachhaltig eingeordnet werden, die zwar Beiträge zu einem Umweltziel leisten, ein anderes Umweltziel aber in erheblichem Maße beeinträchtigen. Was unter dem Begriff "erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele" zu verstehen ist, ergibt sich insbesondere aus der EU-Taxonomie-Verordnung (Artikel 17 unter anderem) und den ergänzenden technischen Bewertungskriterien hierzu.

Die Vorschrift orientiert sich an diesen Regelungen und schließt alle Unternehmen vom Anlageuniversum aus, die eines der Umweltziele erheblich negativ beeinträchtigen.

Zu Nummer 2

Mit dieser Vorschrift wird das Ziel vorgegeben, im Portfolio verstärkt auf

Unternehmen zu setzen, die besonders hohe Umsatzanteile mit Wirtschaftsaktivitäten aufweisen, die wesentliche Beiträge zu den Umweltzielen der EU-Taxonomie leisten.

Dies kann durch Einzelfallentscheidungen bei der Wahl zwischen zwei Unternehmen oder durch systematische Übergewichtung umgesetzt werden.

Zu § 9 (Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen)

Mit der im Jahr 2015 verabschiedeten Agenda 2030 hat sich die Weltgemeinschaft unter dem Dach der Vereinten Nationen zu 17 globalen Zielen für eine bessere Zukunft verpflichtet. Leitbild der Agenda 2030 ist es, weltweit ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und gleichzeitig die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu bewahren. Dies umfasst ökonomische, ökologische und soziale Aspekte. Dabei unterstreicht die Agenda 2030 die gemeinsame Verantwortung aller Akteure: Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und jedes einzelnen Menschen.

Die Vorschrift sieht den Ausschluss eines Unternehmens bei einer erheblichen Behinderung eines oder mehrerer dieser Nachhaltigkeitsziele vor. Damit soll vermieden werden, dass Wertpapiere an Unternehmen gehalten werden, deren Aktivitäten im Widerspruch zu einer Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen stehen.

Seit der Einführung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen legen immer mehr Unternehmen proaktiv dar, wie ihre Produkte beziehungsweise Dienstleistungen zu den 17 Zielen beitragen. Externe Nachhaltigkeitsagenturen stellen auf dieser Basis und mit Hilfe eigener Erhebungen Beitragsanalysen zur Verfügung, die auch als Grundlage für den Ausschluss aus dem Anlageuniversum genutzt werden können.

Zu § 10 (Kontroverse Geschäftsfelder und Geschäftspraktiken)

Die in der Vorschrift definierten Ausschlusskriterien greifen jeweils für sich allein. Für den Ausschluss ist es ausreichend, wenn lediglich ein Kriterium gegeben ist.

Das Geschäftsfeld eines Unternehmens bildet dessen Geschäftsgrundlage. In der Regel sind das die angebotenen Produkte und Dienstleistungen, inklusive deren Vermarktung und Vertrieb. Damit bestimmen die Geschäftsfelder die Aktivitäten eines Unternehmens. Geschäftspraktiken beziehen sich auf die bestimmte Art der Ausübung, Handhabung oder Verfahrensweise der Unternehmen.

Kontroverse Geschäftsfelder:

Zu Nummer 1

Die Vorschrift schließt Unternehmen aus, die in Geschäftsfeldern tätig sind, die von der internationalen Gemeinschaft geächtete Waffen im Sinne der referenzierten internationalen Abkommen herstellen oder vertreiben. Dazu gehören zum Beispiel Antipersonenminen, Streumunition sowie atomare, biologische und chemische Waffensysteme.

Zu Nummer 2

Der Ausschluss von Atomenergie begründet sich in der negativen Nachhaltigkeitsbilanz auf Grund der Endlagerung, der Risiken im Betrieb und des erhöhten Wasserverbrauchs, der zu Wasserstress führen kann. Im Geschäftsfeld Atomenergie sind Betriebe zur Erzeugung von Atomenergie tätig. Komponentenlieferungen für die Atomenergieerzeugung gehören zum Bereich der Dienstleistungen. Diese werden bewusst nicht ausgeschlossen, da hierzu zum Beispiel perspektivisch auch der Rückbau als Service-Dienstleistung angeboten werden könnte. Außerdem würden bei Komponenten diverse Maschinenbauunternehmen ausgeschlossen, die nur geringe Umsätze mit Komponenten für die Atomenergieerzeugung erzielen.

Zu Nummer 3

Der Ausschluss der Tabakherstellung und -produktion ist mit der in vielen Dimensionen negativen Nachhaltigkeitsbilanz zu begründen: Tabakherstellung steigert Hunger und Armut, behindert menschenwürdige Lebensbedingungen und führt zu ökologischen Schäden wie Entwaldung oder Wasserverschmutzung. Menschen im Globalen Süden leiden besonders unter den Folgen. Darüber hinaus sind sechs Millionen Todesfälle jährlich auf Rauchen oder Passivrauchen zurückzuführen - mehr als auf Malaria, Tuberkulose und Aids zusammengenommen.

Zu Nummer 4

Der Ausschluss der Nutzung gentechnischer Verfahren für die Landwirtschaft, auch als "grüne Gentechnik" bezeichnet, ist wie folgt zu begründen:

Grüne Gentechnik erfordert auf Grund zunehmender Resistenzen einen erhöhten Einsatz von Pestiziden und Insektiziden, der wiederum zu vermehrten Gesundheitsproblemen bei Menschen führen kann und ernstzunehmende Risiken für Böden und Ökosysteme darstellen kann. Es kommt zu einer Verminderung der Artenvielfalt, denn gentechnisch veränderte Pflanzen funktionieren nur innerhalb des industriellen Landwirtschaftssystems im Anbau als Monokultur, was eine Auslaugung der Böden und eine starke Einschränkung des Lebensraums für viele Organismen zur Folge hat. Entsprechend veränderte Pflanzen können sich unkontrolliert verbreiten. Die gentechnischen Veränderungen werden übertragen und lassen sich nicht mehr zurückholen.

Kontroverse Geschäftspraktiken:

Zu Nummer 5

Die Regelung bezieht sich auf die im Rahmen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen, für den typischerweise die englische Bezeichnung UN Global Compact verwendet wird, festgelegten zehn Grundprinzipien verantwortungsvoller Unternehmensführung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung.

Zu Nummer 6

Unter den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen wird ein Verhaltenskodex für weltweit verantwortliches Handeln von Unternehmen verstanden. Die Leitsätze geben Empfehlungen für verantwortliches Unternehmerverhalten bezüglich Transparenz, Arbeitsbeziehungen, Umwelt, Korruption, Verbraucherschutz, Technologietransfer, Wettbewerb und Steuern. Sie beziehen sich auf internationale Vereinbarungen wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation, englisch International Labour Organization (ILO), die in Anlage 1 aufgeführt sind.

Die Arbeitsstandards der ILO beinhalten Unterdrückung der Vereinigungsfreiheit, Vermeidung von Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Die Einhaltung eines Mindestanspruchs an Arbeitsstandards wird grundsätzlich

als Pflicht von Unternehmen gegenüber ihren Arbeitnehmern erachtet.

Zu § 11 (Ausschlüsse bei Staaten)

Für den Erwerb von Finanzanlagen von Staaten gelten die in der Vorschrift aufgelisteten Ausschlusskriterien. Diese gelten auch für regionale Gebietskörperschaften.

Greift eines dieser Ausschlusskriterien auf gesamtstaatlicher Ebene, so gilt dies im Grundsatz auch für die regionalen Gebietskörperschaften in diesem Staat. Sollte der regionalen Gebietskörperschaft selbständig die Verantwortlichkeit für einzelne Kriterien zukommen, wird sie bei Verstoß gegen ein Kriterium auch dann ausgeschlossen, wenn der Gesamtstaat nicht ausgeschlossen ist.

Der Ausschluss eines Staates oder einer regionalen Gebietskörperschaft bedeutet aber nicht gleichzeitig, dass auch alle dort ansässigen Unternehmen ausgeschlossen werden. Maßgeblich ist, dass jeder einzelne Emittent die vorgegebenen Nachhaltigkeitskriterien erfüllt.

Zu Nummer 1

Der Freiheitsgrad, den ein Staat seinen Bürgern einräumt, wird als unabdingbares Menschenrecht der Bürger erachtet. Die Beurteilung der politischen und zivilen Freiheit kann sich anhand des Demokratieindex der Nichtregierungsorganisation „Freedom House“ vornehmen lassen.

Zu Nummer 2

Unter dem Begriff der „Korruption“ im Sinne dieses Gesetzes werden verschiedene Straftaten des Strafrechts wie zum Beispiel Bestechlichkeit, Bestechung, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung, Rechtsbeugung und Falschbeurkundung im Amt verstanden. Umfasst sind Delikte, die mit dem Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion der Verwaltung, der Justiz, der Politik oder auch der freien Wirtschaft einhergehen.

Die Bewertung eines Staates als korrupt ist schwierig vorzunehmen, so dass auch hier aus Praktikabilitätsgründen neben oder anstelle eigenen Erkenntnissen auf Indizes, Ratings oder Listen anderer Institutionen zurückgegriffen werden muss, solange keine konkreten Zweifel an deren Unabhängigkeit bestehen. Im Sinne der Vorschrift können

Staaten als besonders korrupt eingestuft werden, die einen Korruptionsindex („Corruption Perceptions Index“) von weniger als 50 aufweisen. Dieser Korruptionswahrnehmungsindex wird von der Nichtregierungsorganisation „Transparency International“ erhoben und veröffentlicht.

Zu Nummer 3

Die Ausschlüsse sind in Orientierung an internationalen Abkommen zu Menschenrechten definiert, die in Anlage 2 zu diesem Gesetz dargestellt werden. Neben der Unterzeichnung ist die Ratifizierung erforderlich.

Zu Nummer 4

Ausgeschlossen werden Staaten, die die gelisteten internationalen Abkommen zur Ächtung bestimmter Waffensysteme nicht unterzeichnet und ratifiziert haben. Dazu gehören im Fall der Streumunition auch EU-Staaten, nämlich Finnland, Estland, Lettland, Polen, Rumänien und Griechenland.

Zu Nummer 5

Für die Anwendung dieser Norm ist das Verständnis des Artikels 26 Absatz 1 des Grundgesetzes über den Begriff des Angriffskrieges zu Grunde zu legen. Den Tatbestand des Angriffskrieges erfüllt nach herrschender Meinung jede militärische Gewaltanwendung gegen einen anderen Staat, die gegen das allgemeine völkerrechtliche Gewaltverbot verstößt, also insbesondere weder als Selbstverteidigung nach Artikel 51 UN-Charta noch als kollektive Zwangsmaßnahme des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Artikel 39 in Verbindung mit Artikel 42 UN-Charta gerechtfertigt ist.

Die Norm bezieht sich auf den jeweils aktuellen Stand, einen Angriffskrieg zu führen. Mit Blick auf die Historie geführter Kriege unterliegt die Einstufung als Angriffskrieg einem weiten Interpretationsspielraum. Im Rahmen dessen bleibt es letztlich in der Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger, ob in Zweifelsfällen eine Staatsanleihe gekauft wird oder nicht.

Zu Nummer 6

Maßgeblich ist die Einhaltung des am 29. Dezember 1993 in Kraft getretenen Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (VN Biodiversitätskonvention). Nach derzeitigem Stand tragen 196 Vertragsstaaten dieses

internationale Umweltabkommen. Neben der Unterzeichnung ist die Ratifizierung erforderlich, die zum Beispiel von den USA bislang nicht erfolgt ist.

Zu Nummer 7

Maßgeblich sind die von den Vereinten Nationen geschlossenen Rahmenübereinkommen über Klimaveränderungen. Für den Zeitraum ab 2020 ist in Nachfolge des Kyoto Protokolls das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 maßgeblich. Neben der Unterzeichnung ist die Ratifizierung erforderlich.

Zu § 12 (Engagement)

Die Vorschrift fordert die zuständige Organisationseinheit von Finanzanlagen auf, in der direkten Interaktion sowie auf Hauptversammlungen im Sinne der Ziele dieses Gesetzes zu agieren. Dazu können Gespräche mit der Geschäftsleitung, das Einbringen oder die Zustimmung zu entsprechenden Resolutionen auf Hauptversammlungen, die zu Strategieentscheidungen im Sinne der Nachhaltigkeit auffordern, oder auch die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands zählen. Ein wichtiger Aspekt stellt auch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen bei der Bemessung der variablen Vergütung des Vorstands dar, da diese eine direkte Anreizwirkung auf die tatsächliche Geschäftspolitik entfaltet.

Die Wahrnehmung von Stimmrechten wird im Rahmen der Vermögensverwaltung in der Regel von dem mit der Vermögensverwaltung beauftragten Unternehmen übernommen. Als Anleger gilt es, in diesem Rahmen darauf hinzuwirken, dass die Nachhaltigkeitsaspekte eine wichtige Rolle für die Interaktion mit den Portfoliounternehmen und das Abstimmungsverhalten spielen.

Bei den Forderungen, die an Unternehmen gestellt werden, kann auf am Markt etablierte Standards Bezug genommen werden. Dazu gehört beispielsweise im Bereich des Klimaschutzes die von den Vereinten Nationen unterstützte Science Based Target Initiative (SBTi), die eine Methodik für Unternehmen bereitstellt, um die Unternehmensstrategie auf eine Transformation im Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel des Übereinkommens von Paris auszurichten.

Zu § 13 (Umsetzung)

Zu Absatz 1

Die Umsetzung des Gesetzes obliegt der für die jeweilige Finanzanlage zuständigen Organisationseinheit. Die Vorschrift verpflichtet allerdings dazu, Anlagerichtlinien auf Verwaltungsebene zu erlassen, die die jeweilige Anlagestrategie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben konkretisieren.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift differenziert zwischen neuen und bereits bestehenden Finanzanlagen.

Satz 1 der Vorschrift bestimmt, dass für neue Finanzanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, die vier Anlagegrundsätze und damit auch die Nachhaltigkeitskriterien angewendet werden sollen. Auch für bestehende Finanzanlagen ist nach Satz 2 eine Überprüfung erforderlich und nach Satz 3 eine Anpassung entsprechend der Zielsetzung dieses Gesetzes anzustreben. Auch hierbei müssen jeweils die eigentliche Zielsetzung und der Zweck der Errichtung beziehungsweise der Zweck des Vermögens berücksichtigt werden.

Für den Fall, dass bei einer bestehenden Finanzanlage einer der gesetzlich definierten Mindeststandards nicht erfüllt beziehungsweise Ausschlussstatbestände vorliegen, ist grundsätzlich eine wertschonende Veräußerung der Finanzanlage vorzunehmen. Wertschonend bedeutet, dass mit Blick auf die Marktentwicklung andere alternative Anlageformen vorhanden sein müssen, die mit der Zielsetzung und dem Zweck der Vermögen vereinbar sind und dass zum Zeitpunkt der Veräußerung der Finanzanlage keine unverhältnismäßigen und daher unververtretbaren Wertverluste (zum Beispiel Realisierung von Kursverlusten) eintreten.

Zu § 14 (Berichtspflicht)

Der Landtag soll im zweijährigen Rhythmus über die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in den Finanzanlagen im Geltungsbereich des Gesetzes informiert werden.

Zu § 15 (Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes)

Nach vier Jahren ist die Landesregierung verpflichtet, das Gesetz zu evaluieren und

gegebenenfalls geeignete Anpassungen vorzunehmen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Finanzmarkt und die im Gesetz aufgegriffenen Nachhaltigkeitsthemen einem sehr dynamischen Wandel unterliegen. Eine Evaluation soll deshalb mindestens folgende Aspekte in den Blick nehmen:

- Veränderte Rahmenbedingungen für die Nachhaltigkeitsziele, unter anderem in Bezug auf den Klimawandel
- Veränderte Rahmenbedingungen am Finanzmarkt (neue Standards, unter anderem im Bereich der EU-Taxonomie)
- Auswirkungen der Anwendung des Gesetzes auf Rendite und Risiko im Vergleich zum Anlageuniversum

Zu Artikel 2 (Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes)

Das Versorgungsrücklagegesetz vom 15. Dezember 1998 regelt bisher in § 5 Absatz 2 Satz 1 als ausdrückliche Kriterien für die Finanzanlagen die Aspekte Sicherheit und Ertrag.

In den vom Finanzministerium erlassenen „Anlagerichtlinien für das Land Baden-Württemberg“ vom 10. Juli 2002 wurde erstmals mit der 3. Änderung vom 14. August 2017 festgeschrieben, dass der Grundsatz der Nachhaltigkeit zu beachten ist und die in der Ergänzung zu den Anlagerichtlinien festgelegten Nachhaltigkeitskriterien als Ausschlusskriterien bei der Anlage der Mittel zu berücksichtigen sind. Bei den angewandten Nachhaltigkeitskriterien handelt es sich um ökologische, soziale und ethische Kriterien.

Mit Artikel 2 werden die bisherigen Nachhaltigkeitsaspekte insbesondere im Hinblick auf das 1,5-Grad-Ziel des Übereinkommens von Paris, die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen und die EU-Taxonomie angepasst bzw. erweitert und nunmehr ausdrücklich auf Gesetzesebene unter Verweisung auf Artikel 1 dieses Gesetzes gehoben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Versorgungsfondsgesetzes)

Das Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2007 regelt bisher in § 3 Absatz 2 Satz 1 als ausdrückliche Kriterien für die

Finanzanlagen die Aspekte Sicherheit und Ertrag.

In den vom Finanzministerium erlassenen „Besonderen Anlagerichtlinien für die Verwaltung des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg“ durch die Deutsche Bundesbank“ vom 22. Juli 2008 wurde erstmals mit Änderung zum 7. Oktober 2019 die Investition in nachhaltige Aktienindizes als zulässige Anlageinstrumente festgeschrieben. Bei den angewandten Nachhaltigkeitskriterien handelt es sich um ökologische, soziale und ethische Kriterien.

Mit Artikel 2 werden die bisherigen Nachhaltigkeitsaspekte angepasst bzw. erweitert und nunmehr ausdrücklich auf Gesetzesebene unter Verweisung auf Artikel 1 dieses Gesetzes gehoben.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.